



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Power trotz Handicap e.V.**
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Straubing.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ein wesentlicher Zweck des Vereins ist die **Unterstützung behinderter Menschen bei der Integration auf dem ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt**. Diese Hilfe soll vornehmlich durch **öffentlichkeitswirksame Information** der Bevölkerung **über die Leistungsfähigkeit und –bereitschaft von behinderten jungen Menschen** bewirkt werden. In geeigneten Fällen sollen Arbeitgeber wie auch die Betroffenen selbst bei der Anschaffung bzw. Finanzierung technischer Arbeitshilfen unterstützt werden.

Der Verein will als nicht minder wichtige Aufgabe außerdem den **Kontakt von behinderten Kindern und Jugendlichen mit nichtbehinderten Altersgenossen fördern**, indem insbesondere **gemeinsame (vor-)schulische Integrationsprojekte** auf dem musischen, künstlerischen und kulturellen Gebiet wie auch im sportlichen und sozialen Bereich unterstützt werden. Damit soll vor allem die wertorientierte Erziehung begleitet und die Sozialkompetenz der jungen Menschen erhöht werden.

Durch **Aufklärungskampagnen** und ähnliche Veranstaltungen sollen breite Bevölkerungsschichten für das Thema Behinderung in all seinen Facetten sensibilisiert werden, **um das behindertenfreundliche Klima zu bewahren und gegebenenfalls auszubauen**.

Der Verein möchte die **Hilfe für Behinderte fördern**. Dies gilt insbesondere für behinderte Personen und Angehörige, die unverschuldet auf Grund außergewöhnlicher Umstände in eine Notlage geraten sind und dadurch die Grundversorgung der behinderten Menschen gefährdet ist.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige und mildtätige Zwecke**.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres** zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Beitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss grundsätzlich per Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sollte das betreffende Mitglied eine gültige E-Mail-Adresse angegeben haben, genügt auch die Zustellung der Mahnung per E-Mail. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein **jährlicher Mindestbeitrag von 12 EURO** zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss in der Mitgliederversammlung erforderlich. Es müssen auch die nicht erschienenen Mitglieder schriftlich zustimmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird aus folgenden Personen gebildet: 1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister und Medienbeauftragter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten (**Gesamtvertretung**). Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, soweit diese zur Erfüllung der Satzungszwecke erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere **Reisekosten, Portokosten und Telefon-/Internetkosten**, soweit diese Kosten einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen. Betragen die Reisekosten (Kfz, Bahnfahrten 2. Klasse, Flüge Economy Class) pro Person und Reise über 100 EURO müssen die übrigen Mitglieder des Vorstands schriftlich zustimmen. Sofern sich die so bezeichneten Kosten auf mehr als 200 EURO summieren, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. **Bewirtungskosten** sind nur dann erstattungsfähig, wenn schriftlich die Notwendigkeit der Bewirtung im Hinblick auf die Förderung der Satzungszwecke dokumentiert wird. Es müssen insbesondere der Anlass der Bewirtung, die Namen der bewirteten Personen, Ort der Bewirtung, das Besprechungsergebnis und die Höhe der Bewirtungskosten angegeben werden. Diese sollen pro Person und Bewirtung 30 EURO nicht übersteigen. Beteiligt sich ein Mitglied des Vorstands im laufenden Kalenderjahr bereits zum dritten Mal an einer solchen Bewirtung, benötigt er die schriftliche Zustimmung der übrigen Mitglieder des Vorstands. **Aufwendungen für Geschenke** dürfen pro Empfänger im Kalenderjahr insgesamt 40 EURO nicht überschreiten, sofern die Mitgliederversammlung nichts davon Abweichendes beschließt. **Repräsentationsaufwendungen** des Vorstands wegen der satzungsgemäßen Öffentlichkeitsarbeit (Informationsveranstaltungen, Aufklärungskampagnen etc.) und im Rahmen geselliger Zusammenkünfte und ähnlicher Treffen sind erstattungsfähig, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht als unangemessen anzusehen sind. Verauslagte **Kosten der Vereinsgründung bzw. von Satzungsänderungen** sind zu erstatten (v.a. Notar-/Registriergebühren).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung **in geheimer Wahl** gewählt. Wiederwahl ist möglich. **Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.** Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.



- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur **Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.500 EURO** (in Worten: zweitausendfünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Der Vorstand benötigt zum Abschluss eines Vertrags über den **Bezug von Waren bzw. Dienstleistungen** die Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn das einzelne schuldrechtliche Rechtsgeschäft 7.500 EURO (in Worten: siebentausendfünfhundert) übersteigt. Rechtsgeschäfte des Vereins sind nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben :
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (8) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher per einfachen Brief oder E-Mail einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. **Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit (2/3 bzw. 3/5 der anwesenden Mitglieder)**. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, ob ein Beschluss angenommen oder abgelehnt wird.
- (9) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Zuwendungen (Mitgliedsbeiträgen und Spenden), öffentlichen und privaten Zuschüssen, Sponsorengeldern und Überschüssen aus Veranstaltungen (wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und/oder Zweckbetriebe) aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre **durch Handzeichen gewählt** werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand **per einfachen Brief oder E-Mail** unter Einhaltung einer **Frist von zwei Wochen** einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber
 - h) die Auflösung des Vereins
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Zur Beschlussfassung über die **Änderung der Satzung** sowie über die **Auflösung des Vereins** ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit grundsätzlich derselben Tagesordnung einzuberufen. Sofern bei der ersten Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 bis 6 die Tagesordnung ergänzt wurde, ist grundsätzlich die geänderte Tagesordnung maßgebend. Über satzungskonform angesetzte Tagesordnungspunkte, die gemäß § 10 Abs. 4 bereits in der ersten Mitgliederversammlung abschließend behandelt und beschlossen wurden, wird nicht erneut entschieden. Die weitere Versammlung hat frühestens vier Wochen und spätestens acht Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.



- (7) Zu einem Beschluss über die **Auflösung des Vereins** ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Zur **Änderung des Zwecks des Vereins** ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) **Es wird mit Ausnahme der Wahl des Vorstands durch Handzeichen abgestimmt.** Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. **Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.** Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das **Freiwilligenzentrum Straubing e.V.**, Obere Bachstraße 12, 94315 Straubing, welcher das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung v. 03.06.2016 geändert. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung ist ab dem Kalenderjahr 2016 ein jährlicher Mindestbeitrag von 12 EURO zu entrichten (bisher 5 EURO).



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender